

AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 24.09.2024

Nr. 10_2024

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
20	24.09.2024	30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Gewerbegebiet Wirloksbach II Nord“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	54 - 55
21	24.09.2024	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Gewerbegebiet Wirloksbach II Nord“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	56 -57
22	24.09.2024	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 14. Änderung des Bebauungsplanes „Koppelfeld gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 02.10.2024 bis 08.11.2024 einschließlich	58 - 60

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt kann im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 29 (1. Etage) kostenlos abgeholt werden.
Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

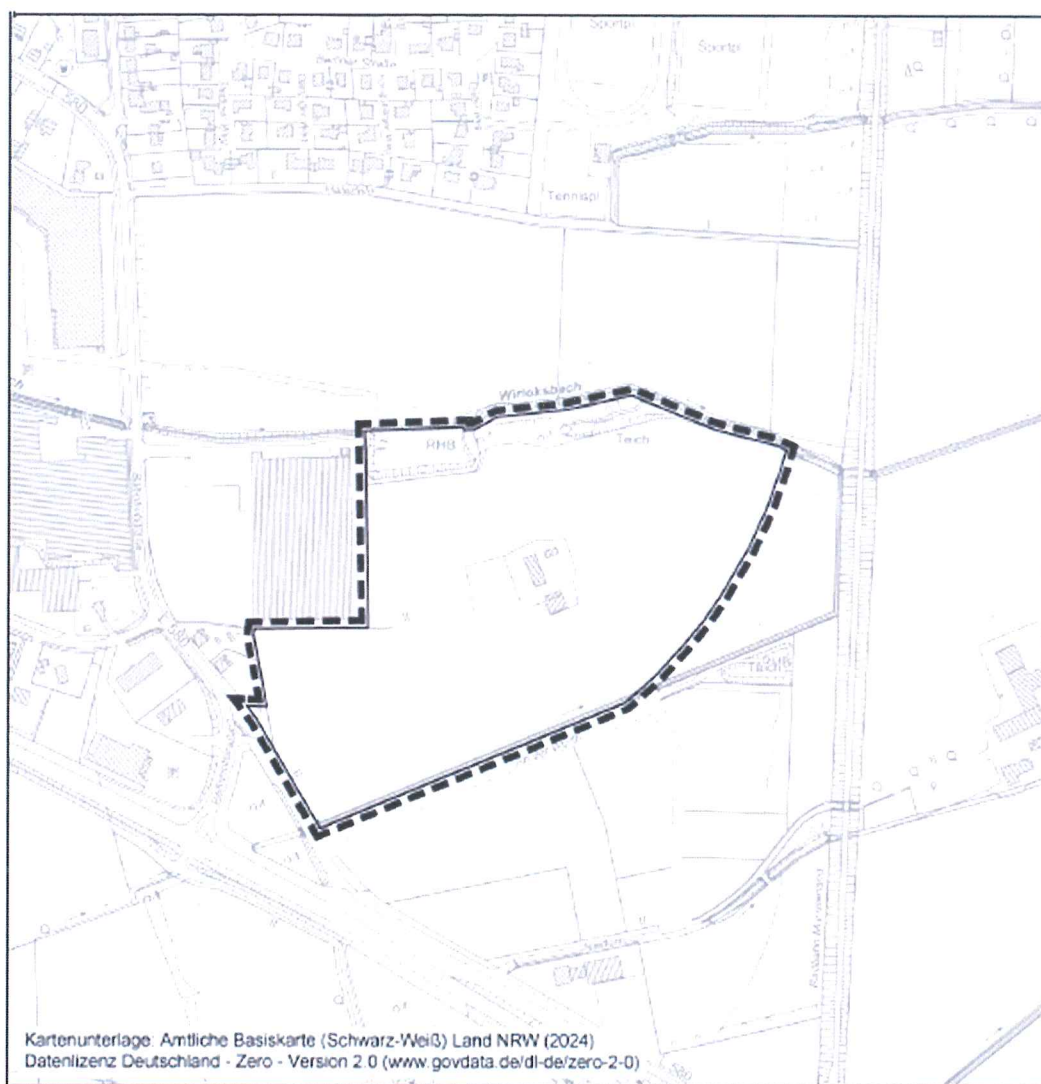
30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Gewerbegebiet Wirloksbach II Nord“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 18.09.2024 beschlossen:

„Der Rat der Stadt Horstmar beschließt die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Gewerbegebiet Wirloksbach II Nord“. Der Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu diesem Tagesordnungspunkt zu entnehmen.“

Der Geltungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt.



Ohne Maßstab

Im östlichen Bereich zur Bahnhofstraße ist der Bereich bereits im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen. Angrenzend soll der Bereich in Richtung Osten bis zur Radbahn ebenfalls als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Dies ist im Regionalplan als Potenzialfläche für Gewerbe eingetragen. Der Bereich umfasst eine Fläche von ca. 5 ha.

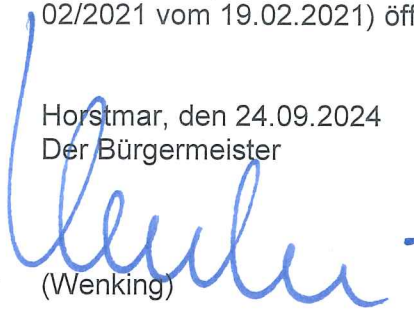
Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 18.09.2024 zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 02/2021 vom 19.02.2021) öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, den 24.09.2024
Der Bürgermeister

(Wenking)

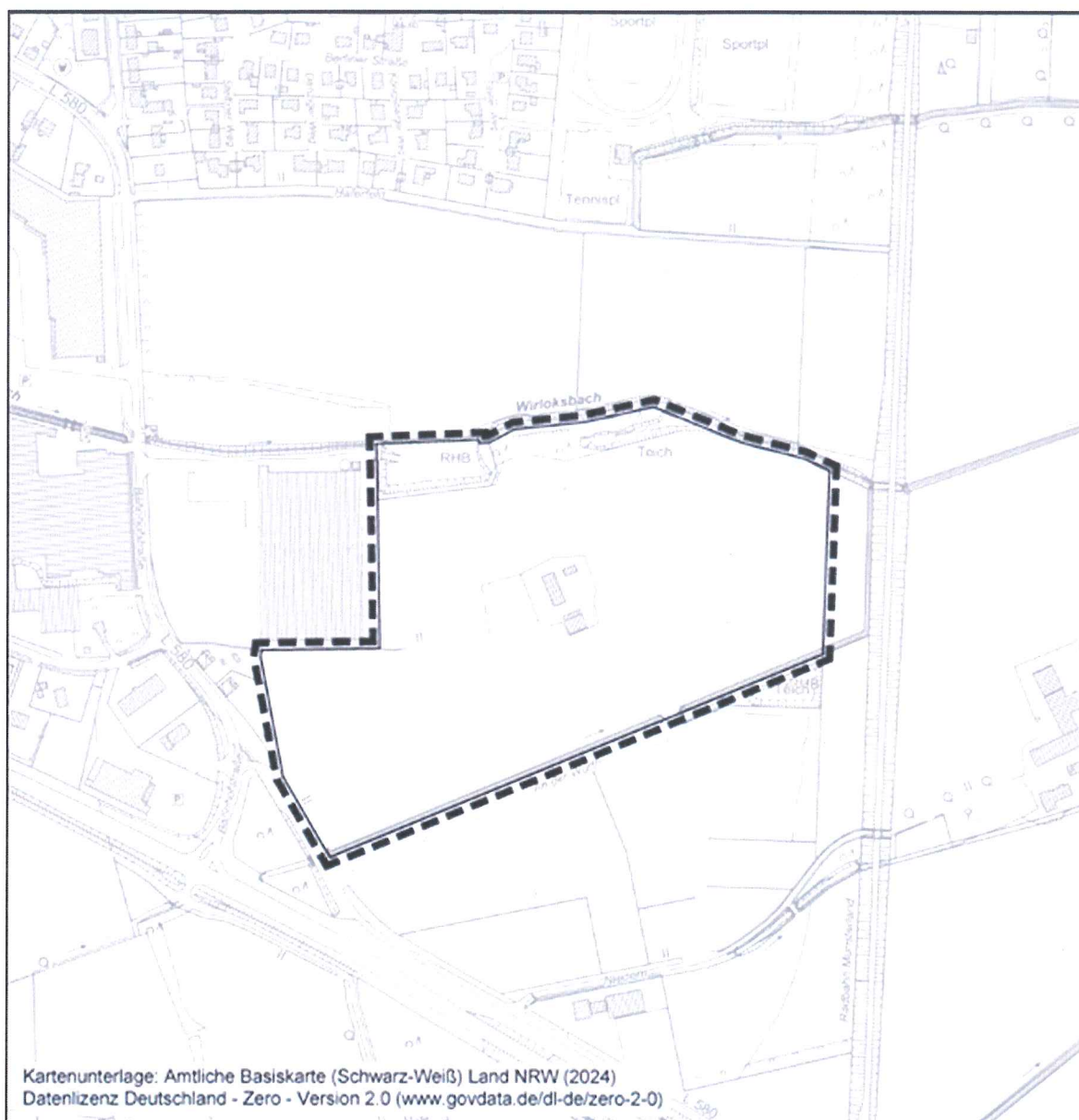


Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Gewerbegebiet Wirloksbach II Nord“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 18.09.2024 beschlossen:

„Der Rat der Stadt Horstmar beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Gewerbegebiet Wirloksbach II Nord“. Der Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu diesem Tagesordnungspunkt zu entnehmen. Der Geltungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt.“



Ohne Maßstab

Der Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu diesem Tagesordnungspunkt zu entnehmen. Dieser wird begrenzt durch die Grünfläche im Norden und die Straße Bahnhofstraße in Richtung Westen, der Radbahn im Osten und dem bestehenden Gewerbegebiet „Wirloksbach II“ im Süden. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 10 ha.

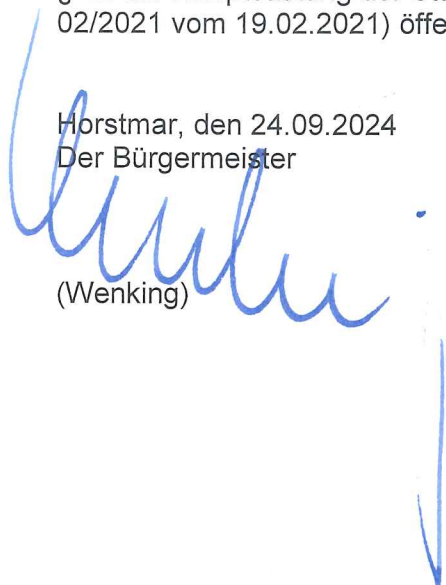
Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes ortsüblich bekannt zu machen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 18.09.2024 zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 02/2021 vom 19.02.2021) öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, den 24.09.2024
Der Bürgermeister

(Wenking)



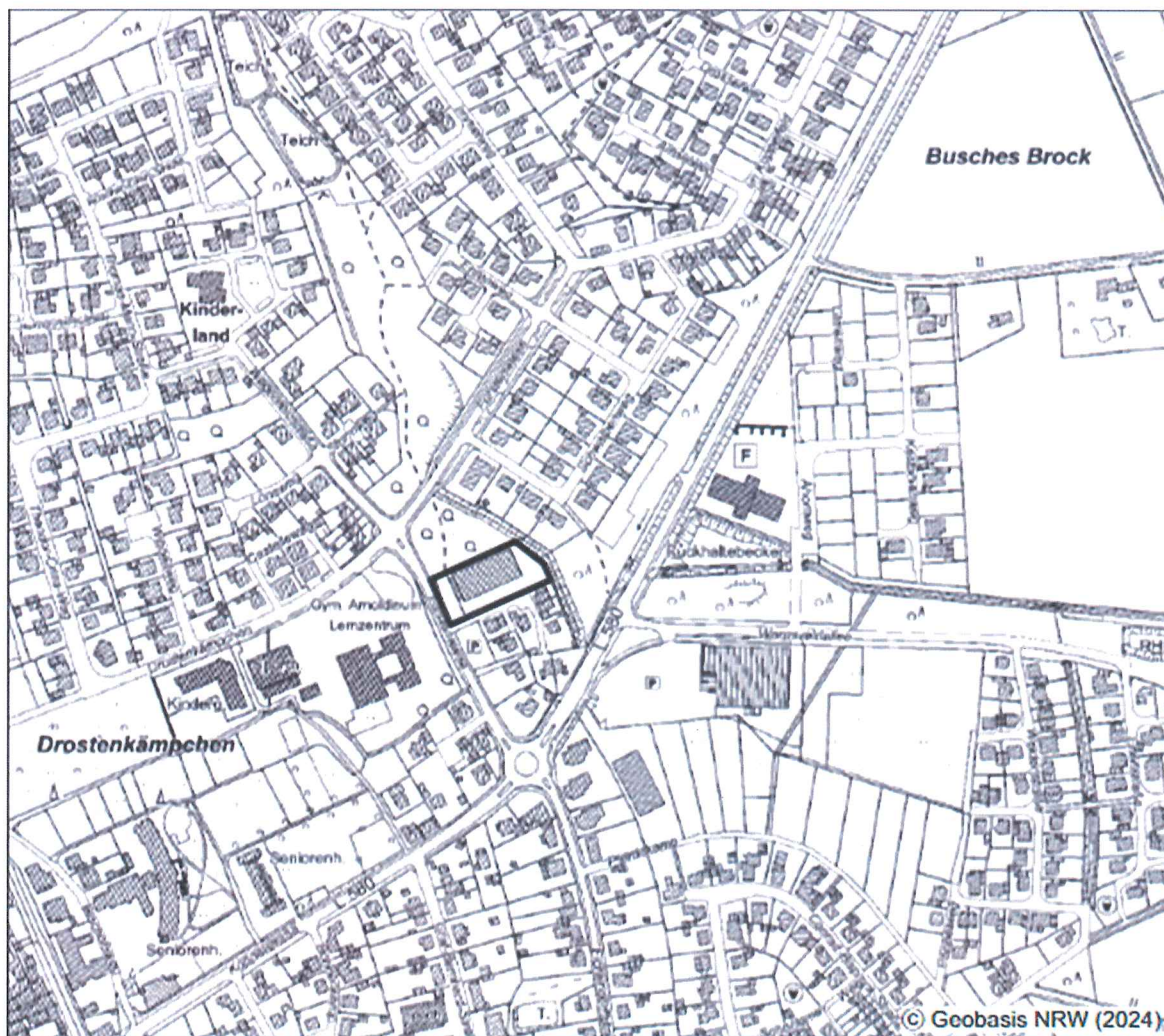
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 14. Änderung des Bebauungsplanes „Koppelfeld gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 02.10.2024 bis 08.11.2024 ein-schließlich

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 18.09.2024 beschlossen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 14. Änderung des Bebauungsplanes „Koppelfeld“ einschließlich der Begründung in der vorgelegten Form (Anlagen 1 und 2 zu diesem TOP) gem. § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes durchzuführen.“

Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Der Geltungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt.



Ohne Maßstab

Das Plangebiet umfasst die Flächen des ehemaligen Marktgebäudes sowie diesem vorgelagerte Stellplatzflächen. Nördlich schließt sich eine Parkfläche an das Plangebiet an. Südlich und westlich grenzen mit Einfamilienhäusern bebaute Flächen an das Plangebiet der 14. Änderung an. Östlich grenzen die Flächen des Gymnasiums Arnoldinum an das Plangebiet an.

Anlass der vorliegenden Bauleitplanung ist das Ziel eines Vorhabenträgers, den Standort für die Entwicklung einer Reihenhausbauung umzunutzen. Damit besteht die Möglichkeit einen Beitrag zur Deckung des auch in Horstmar bestehenden dringenden Bedarfes nach Wohnbauflächen insbesondere im Bereich des kostengünstigen Bauens zudecken.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gem. § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Planentwurf mit Begründung in der Zeit vom

02. Oktober 2024 bis einschließlich 08. November 2024

in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, Zimmer 26 und 28, 48612 Horstmar öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

unterrichten und zur Planung äußern. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Offengelegt werden:

- die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung der 14. Änderung des Bebauungsplanes „Koppelfeld“

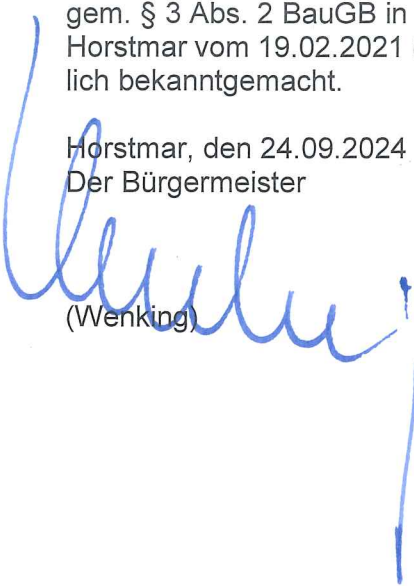
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Horstmar, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer 26 und 28, beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Stadt Horstmar unter der Adresse www.horstmar.de, Bauen & Wirtschaft, Bauleitplanung möglich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 18.09.2024 über die öffentliche Auslegung der 14. Änderung des Bebauungsplanentwurfes „Koppelfeld“ nebst Begründung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der aktuell gültigen Fassung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 02/2021 vom 19.02.2021) öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, den 24.09.2024
Der Bürgermeister



(Wenking)